

diesem Hecht kann der Zeuge trotz seiner Aussage im Ermittlungsverfahren noch in der gerichtlichen Hauptverhandlung Gebrauch machen (§ 225 Abs. 3 Satz 2). Wird trotz der Kenntnis des Aussageverweigerungsrechts von einer der in diesen Bestimmungen genannten Person als Zeuge ausgesagt, gilt die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage gemäß § 25. Die vorsätzlich falsche Aussage ist wie die jedes anderen Zeugen gemäß § 230 StGB strafbar.

2. **Aussageverweigerungsrecht für Angehörige :** § 26 regelt das Aussageverweigerungsrecht für Ehegatten, Geschwister und solche Personen, die mit den Beschuldigten oder Angeklagten in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind. In gerader Linie verbunden sind nach § 79 FGB Personen, deren eine von der anderen abstammt (Kinder, Eltern, Großeltern usw.). Die Annahme an Kindes Statt begründet zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen ein Eltern-Kind-Verhältnis. Das Aussageverweigerungsrecht für diesen Personenkreis ist nicht gegeben, wenn sich die Aussage auf eine Handlung bezieht, bei der gemäß § 225 StGB Anzeige zu erstatten ist (vgl. auch § 226 StGB).

3. **Belehrung:** Die Organe der Strafrechtspflege sind verpflichtet, den in § 26 genannten Personenkreis vor der Vernehmung über sein Recht zur Verweigerung der Aussage zu belehren. Zu diesem Zweck ist jeder Zeuge vor seiner Vernehmung darüber zu befragen, ob er in einer der in § 26 genannten Beziehungen zum Beschuldigten oder Angeklagten steht. Die erfolgte Belehrung ist im Protokoll über die Zeugenvernehmung oder im Protokoll über die Hauptverhandlung zu vermerken.

4. **Aussageverweigerungsrecht zur Wahrung von Berufsgeheimnissen:** § 27 Abs. 1 und 2 gewährt das Recht zur Aussageverweigerung Personen, die wegen ihrer Tätigkeit **eine** Pflicht zur Wahrung von Berufsgeheimnissen haben. Dieses Aussageverweigerungsrecht ist auf das beschränkt, was den genannten Personen in ihrer beruflichen Eigenschaft ausdrücklich anvertraut oder bekannt geworden ist. Nur gelegentlich der Berufsausübung erlangte Kenntnisse, z. B. aus einem Gespräch mit einem Patienten außerhalb der Sprechstunde erlangtes Wissen eines Arztes über die Straftat einer dritten Person, fallen nicht unter dieses Aussageverweigerungsrecht. Für die im Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen besteht dieses Aussageverweigerungsrecht nicht, wenn gemäß § 225 StGB Anzeige zu erstatten ist oder sie von der Schweigepflicht befreit sind.

5. **Aussageverweigerungsrecht wegen Gefahr strafrechtlicher Verfolgung:** Dieses Aussageverweigerungsrecht bezieht sich nur auf Fragen, die den Zeugen selbst oder einen seiner Angehörigen im Sinne des § 26 Abs. 1 Ziff. 1—3 der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen. Im Hinblick auf Angehörige steht dem Zeugen dieses Aussageverweigerungsrecht nicht zu, wenn gemäß § 225 StGB Anzeige zu erstatten ist.

6. **Aussageverweigerungsrecht der Abgeordneten der Volkskammer:**
Vgl. Art. 60 Abs. 2 Verf.